Luzerner
Kantonal-Blasmusikverband
Gegründet 1892

Luzerner Kantonal-Blasmusikverband

Richtlinien
Luzerner Kantonal-Musikfest

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines 4
Art. 1 Reglement 4
II. Vergabe / Bewerbung 4
Art. 2 Frist und Ort Bewerbung 4
Art. 3 Bewerbungsunterlagen 4
Art. 4 Abnahme der Bewerbungslokalitäten 4
Art. 5 Bewilligungen 4
III. Bestimmungen für austragende Sektion / Festort 5
Art. 6 Lokalitäten / Infrastruktur 5
Art. 7 Konzertlokale 5
Art. 8 Expertenpodium im Konzertlokal 5
Art. 9 Bestuhlung Konzertvorträge 5
Art. 10 Probelokale (für Vorproben) 5
Art. 11 Expertenunterkunft / Ruheraum 6
Art. 12 Instrumentendepots 6
Art. 13 Festzelt 6
Art. 14 Zusatzbauten 6
Art. 15 Parkplätze 6
Art. 16 Bestellung Organisationskomitee 6
Art. 17 Protokolle Sitzungen Gesamt-OK und Ressort Wettspiel / Musik 6
Art. 18 Verbindungspersonen OK / LKBV 6
Art. 19 Akten für Verbandsarchiv 7
Art. 20 Festlegung Durchführungsdatum 7
Art. 21 Veteranenehrung 7
Art. 22 Ausschreibungs- / Anmeldefrist 7
Art. 23 Einladung Verbands- / Gastvereine und Ehrengäste 7
Art. 24 Aufnahmen und Instruktionen 7
Art. 25 Aufnahmen Vorträge 8
Art. 26 Sprechpersonal Ansage 8
Art. 27 Expertenunterlagen 8
Art. 28 Auslosung der Musikkorps 8
Art. 29 Verpflegung / Logis der Verbandsfunktionäre 9
Art. 30 Festführer / -abzeichen 9

IV. Bestimmungen für teilnehmende Vereine 9
Art. 31 Aufgabestücke 9
Art. 32 Spieltage / Startreihenfolge 9
Art. 33 Einspielen 9
Art. 34 Partituren 9
V. Experten 9
Art. 35 Expertenkollegium / Anzahl Experten 9
VI. Beurteilung / Rangierung / Auszeichnungen 10
Art. 36 Bewertung / Bewertungsblatt 10
Art. 37 Punktzahl 10
Art. 38 Rangverkündigung 10
Art. 39 Schlussrangverkündigung 10
Art. 40 Festsieger 10
VII. Schlussbestimmungen 10
Art. 41 Weisungen LKBV 10

Beim Luzerner Kantonal-Blasmusikverband (LKBV) sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird bei allen Artikeln die männliche Form gewählt. Wenn im Wortlaut für Personen die männliche Form gebraucht wird, ist im Sinn der Gleichberechtigung auch die weibliche Form gemeint.

I. Allgemeines

Art. 1 Reglement

Diese Richtlinien enthalten detaillierte Ausführungen zum Reglement Luzerner Kantonal-Musiktag.

II. Vergabe / Bewerbung

Art. 2 Frist und Ort Bewerbung

Die Fristen für die Bewerbung und die Vergabe werden im Reglement Luzerner Kantonal-Musikfest geregelt. Die Bewerbung hat innerhalb dieser Frist schriftlich an den Präsident LKBV zu erfolgen.

Art. 3 Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungsunterlagen müssen folgendes enthalten:

a) Kurzportrait der festgebenden Sektion(en)
b) Zuständigkeiten
c) Orts-Kroki
d) möglichst genauer Beschrieb der Lokalitäten. Diese müssen auf dem Kroki eingezeichnet werden. Die Lokalitäten müssen die Vorgaben gemäss den Vorgaben in diesen Richtlinien sowie im Reglement Parademusik Luzerner Kantonal-Musiktag und Luzerner Kantonal-Musikfest erfüllen.

Die Expertenunterkunft muss ausserhalb des Festgeschehens sein. Ort und Unterkunft sind in der Bewerbung zu erwähnen.

Art. 4 Abnahme der Bewerbungslokalitäten

Eine Delegation der Muko wird nach der Bewerbung an Ort und Stelle eine Besichtigung mit anschliessender Besprechung durchführen. Es wird ein Protokoll erstellt. Sie erstattet dem Gesamtvorstand Bericht und beantragt Annahme oder Rückweisung der Bewerbung.

Art. 5 Bewilligungen

Damit die Delegiertenversammlung das Luzerner Kantonal-Musikfest vergeben kann, müssen die schriftlichen Bestätigungen, bzw. Bewilligungen der Behörden, was Konzertlokale und Parademusikstrecke etc. anbetreffen, vorliegen.

III. Bestimmungen für austragende Sektion / Festort

Erster Abschnitt: Lokalitäten / Infrastruktur

Art. 6 Lokalitäten / Infrastruktur

Die Lokalitäten und Infrastrukturen müssen nachfolgende Vorgaben erfüllen. Im Weiteren sind die Weisungen der Muko und des Vorstandes LKBV zu befolgen. Die Muko LKBV kann Veränderungen zum Beispiel an Bühne, akustische Verbesserung, Beleuchtung, usw. verlangen.
Es ist zu beachten, dass sich die Konzertvorträge, Vorproben, Parademusik und Unterhaltung gegenseitig nicht stören.

Art. 7 Konzertlokale

Es müssen zwei Konzertlokale vorhanden sein, welche folgende Vorgaben erfüllen:
a) mindestens 500 Sitzplätze
b) Bühne 10 x 12 m (für ca. 80 Musikanten), entsprechende Bestuhlung, Notenpulte, Schlagzeugmaterial gemäss Absprache mit dem Präsidenten der Muko LKBV, Dirigentenpult/-podest
c) Einrichtung für Tonaufnahmen
d) Die Ein- und Ausgänge sollten sowohl für die Besucher wie für die Aufführenden eine ungehinderte Zirkulation ermöglichen
e) Währen den Vorträgen dürfen die Türen nicht geöffnet werden. Das Personal für die Türkontrollen ist durch die festgebende Sektion genau zu informieren. Grundlage bildet die Weisung der Muko LKBV.

Art. 8 Expertenpodium im Konzertlokal

Für die Experten ist eine Jurybox zu erstellen, damit diese ohne Sichtkontakt die Vereine beurteilen können. Die Jurybox muss folgende Vorgaben erfüllen:
a) Grösse: min. 400 x 200 cm
b) Die Box muss sicher und geräuschfrei sein
c) 3 Tische mit einer Tischfläche von 120 x 80 cm
d) 5 Stühle
e) 3 Pultleuchten
f) Startglocke
g) Es muss gewährleistet sein, dass der Wechsel der Jury ohne Sicht zur Bühle erfolgt

Es müssen 3 Experten, 1 Vertreter Muko oder Vorstand LKBV und 1 Vertreter vom Ressort Wettspiel / Musik des OK platziert werden können. Diese Personen müssen mit Getränken und Verpflegung versorgt werden. Ausser diesen Personen hat niemand Zutritt zur Jurybox.

Art. 9 Bestuhlung Konzertvorträge

Die Konzertvorträge werden mit Konzertbestuhlung ohne Konsumation durchgeführt. Die festgebende Sektion hat einen ungestörten Ablauf der Vorträge zu gewährleisten.

Art. 10 Probelokale (für Vorproben)

Es müssen sechs Probelokale mit folgenden Vorgaben vorhanden sein:
a) 3 Probelokal für ca. 80 Musikanten
b) 3 Probelokale für ca. 30 bis 50 Musikanten
c) entsprechende Bestuhlung der Probelokale, inkl. Notenpulten, und Dirigentenpult
d) es wird kein Schlagzeugmaterial benötigt

Art. 11 Expertenunterkunft / Ruheraum

Für die Experten müssen ein zusätzlicher Arbeitsraum und ein Aufenthaltsraum bereitgestellt werden. Der Aufenthaltsraum kann zugleich als Festbüro für die Muko LKBV, aber auch für die Funktionäre des LKBV benützt werden.

Die Unterkunft und Verpflegung der Experten muss organisiert werden gemäss Weisungen der Muko LKBV. Dabei ist noch zu beachten, dass die Zimmer in ruhiger Lage, fern vom Festgeschehen, bzw. vom Lärm sind. Ort und Unterkunft sind in der Bewerbung zu erwähnen.

Art. 12 Instrumentendepots

Es müssen genügend Instrumentendepots für alle teilnehmenden Vereine vorhanden sein. Die Vereinsgrössen müssen berücksichtigt werden.

Art. 13 Festzelt

Das Festzelt muss mindestens 1‘200 Sitzplätze aufweisen.

Art. 14 Zusatzbauten

Allfällige Zusatzbauten und Einrichtungen für den musikalischen Bereich sind mit der Muko des LKBV abzusprechen und deren Weisungen sind zu befolgen.

Art. 15 Parkplätze

Es müssen genügend Parkplätze für Autos und Reisebusse vorhanden sein.

Für Experten, Vorstand, Muko, JMK LKBV ist eine VIP-Parkkarte auszufertigen. Diese Karte ist vom OK zu erstellen und den genannten Funktionären mindestens 20 Tage vor dem Fest zuzusenden. Es müssen Parkplätze, möglichst zentral, vornehmlich beim Konzertlokal reserviert sein.

Zweiter Abschnitt: Organisationskomitee

Art. 16 Bestellung Organisationskomitee

Im Speziellen soll ein Organisationskomitee (OK) bestellt werden. Das Organigramm ist dem Präsident LKBV sowie dem Präsidenten Muko des LKBV bis am 1. Januar des Vorjahres zuzustellen.

Der Präsident des Ressort Wettspiel / Musik hat per 1. Januar des Vorjahres mit dem Präsidenten Muko des LKBV Kontakt aufzunehmen, um den Ablaufplan und die entsprechenden Details zu besprechen.

Art. 17 Protokolle Sitzungen Gesamt-OK und Ressort Wettspiel / Musik

Über die Sitzungen des festgebenden OK sind Protokolle zu führen. Von sämtlichen Gesamt-OK-Sitzungen und Sitzungen des Ressorts Wettspiel / Musik sind der Geschäftsstelle LKBV, dem Präsidenten LKBV und dem Präsidenten Muko des LKBV die Protokolle zuzustellen.

Art. 18 Verbindungspersonen OK / LKBV

Als Verbindungsperson der festgebenden Sektion zum Präsidenten des LKBV fungiert der OK-Präsident. Als Verbindungsperson zur Muko LKBV fungiert der Präsident Ressort Wettspiel / Musik des OK.

Art. 19 Akten für Verbandsarchiv

Für das Verbandsarchiv sind anschliessend an das Fest folgende Unterlagen der Geschäftsstelle LKBV einzureichen:
a) 2 Festführer
b) Festabrechnung
c) Protokolle
d) Ranglisten (Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest und Luzerner Kantonal-Musikfest)
e) Medienberichte

Dritter Abschnitt: Durchführung

Art. 20 Festlegung Durchführungsdatum

Ein Wunschdatum kann von der Sektion vorgeschlagen werden, wobei darauf hingewiesen wird, dass nach Reglement der Vorstand und die Muko des LKBV das definitive Datum vergeben. Den Wünschen der festgebenden Sektion wird nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Art. 21 Veteranenehrung

Die Veteranenehrung findet am Freitagabend vor dem Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest statt.

Art. 22 Ausschreibungs- / Anmeldefrist

Die Ausschreibung des Luzerner Kantonal-Musikfestes soll bis spätestens 31. August des Vorjahres durch das OK erfolgen. Das provisorische Anmeldedatum ist stets der 30. September. Der definitive Anmeldeschluss ist der 1. Dezember des Vorjahres.

Art. 23 Einladung Verbands- / Gastvereine und Ehrengäste

Die Einladung der teilnehmenden Verbands- und Gastvereine sowie Ehrengäste erfolgt durch das OK. Die Ehrengäste des LKBV werden jedoch durch den Verbandsvorstand bestimmt und erfolgen gemäss dessen Ehrengastliste. Das Einladungsschreiben an die Ehrengäste LKBV erfolgt gemeinsam mit dem Vorstand LKBV. Die vom OK bestimmten Ehrengäste werden vom OK separat eingeladen.

Vierter Abschnitt: Aufnahmen

Art. 24 Aufnahmen und Instruktionen

Für die Aufnahmegeräte in den Konzertlokalen besteht eine Absprache zwischen der Muko LKBV und einem renommierten Tonstudio, das für optimale Tonaufnahmen bürgt. Der festgebenden Sektion ist dessen Berücksichtigung freigestellt, muss allerdings von der Muko des LKBV genehmigt werden.
Die ganze Musikfest-Infrastruktur für die Aufnahmen muss durch das Tonstudio am Vorabend des Festes installiert, kontrolliert und während des Musikfestes betreut werden.
Das Personal für die Ansage und die Betreuung der Geräte muss vom Tonstudio im Beisein eines Vertreters der Muko des LKBV instruiert werden.
Die Kosten gehen gemäss LKBV-Reglement zu Lasten der durchführenden Sektion.
Die Aufgaben dieses Tonstudios sind in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten. Eine Kopie dieses Vertrages ist an die Muko des LKBV abzuliefern. Eine gute Tonaufnahme hat einen nachhaltigen Eindruck auf die festgebende Sektion.

Art. 25 Aufnahmen Vorträge

Die Datenträger mit der Aufnahme der Vorträge sind durch die festgebende Sektion rechtzeitig bereitzustellen und zu beschriften. Die Kosten gehen zu Lasten der durchführenden Sektion.

Art. 26 Sprechpersonal Ansage

Die Ansager müssen über eine gute Sprechqualität verfügen. Darauf soll bereits bei der Rekrutierung geachtet werden. Es ist auch von Vorteil, wenn über die ganze Festdauer dieselben Personen denselben Dienst versehen. Sie alle haben zur Schulung anwesend zu sein.

Fünfter Abschnitt: Organisation

Art. 27 Expertenunterlagen

Das OK hat bis spätestens 10 Wochen vor dem Luzerner Kantonal-Musikfest (Eingangsdatum) je drei Partituren für die Konzertvorträge (Selbstwahlstück) mit nummerierten Takten zu verlangen. Die Partituren dürfen keine weiteren Bemerkungen oder Hinweise enthalten.
Das OK Musiktag sammelt und kontrolliert die Konzertmusikpartituren. Schlecht gebunden oder Partituren mit Notizen werden an die Vereine retourniert. Das OK Musiktag verschickt die Konzertmusikpartituren spätestens 8 Wochen vor dem Musiktag an die Experten. Die Parademusikpartituren werden nicht vorgängig verschickt.

Kontrolle durch OK Luzerner Kantonal-Musikfest:
a) sind Takte nummeriert
b) keine anderen Notizen oder Eintragungen enthalten
c) Die Partituren dürfen keine Vereinsstempel tragen

Vom OK Luzerner Kantonal-Musikfest sind pro Verein je 2 Couverts bereitzustellen:
d) 1 Couvert für die Partituren der Selbstwahlstücke
e) 1 Couvert für die Partituren der Märsche

Die Couverts müssen mit den Angaben des Vereins etikettiert sein. Für jede Klasse und Besetzung ist eine andere Farbe der Etikette zu wählen.

Art. 28 Auslosung der Musikkorps

Innerhalb der Klassen und Besetzungstypen werden mindestens 10 Wochen vor dem Wettbewerb Gruppen von 6 bis 10 Vereinen ausgelost, welche im Festführer gruppenweise alphabetisch veröffentlicht werden. Die Auflistung der Selbstwahlstücke im Festführer erfolgt alphabetisch ohne Vereinsbezeichnung. Die festgebende Sektion organisiert die Ziehung und führt diese unter Aufsicht der Muko des LKBV durch. Die Gruppenzugehörigkeit kann nach der Auslosung nicht mehr gewechselt werden.

Die Startreihenfolge der Vereine innerhalb der Blöcke wird im Anschluss an die Kickoff-Veranstaltung, unter notarieller Aufsicht, durch die Muko des LKBV ausgelost. Jedem Verein wird dabei eine Nummer zugeteilt, welche der festgebenden Sektion ab diesem Datum zur Identifikation dient. Die Nummer beinhaltet folgende Angaben über den Verein: Klasse, Besetzungstyp, Anzahl Mitglieder, Spielzeit und Dauer des Selbstwahlstückes. Der Name des Vereins wird gegenüber der festgebenden Sektion und der Öffentlichkeit geheim gehalten. Eine Woche vor dem Wettspiel wird einerseits dem Verein die Spielzeit und andererseits der festgebenden Sektion der Vereinsname mitgeteilt. Die Startreihenfolge mit den Vortragszeiten der Vereine pro Klasse wird vor Spielbeginn des jeweiligen Blockes beim Eingang der Wettspiellokale veröffentlicht.

Art. 29 Verpflegung / Logis der Verbandsfunktionäre

Verpflegung der Verbandsfunktionäre geht zu Lasten der durchführenden Sektion.

Art. 30 Festführer / -abzeichen

Der Festführer ist der Geschäftsstelle LKBV, dem Präsidenten LKBV, Präsidenten der JMK und dem Präsidenten der Muko und dem Veteranenchef bis spätestens 14 Tage vor der Drucklegung zur Prüfung vorzulegen.

Die Bezugsadresse weiterer Festführer ist im Festführer direkt zu vermerken.

Im Festführer werden die einzelnen Sektionen alphabetisch, nach Klasse und Besetzungstyp mit dem Namen des Dirigenten aufgeführt.

Alle Mitglieder der teilnehmenden Vereine erhalten mit der Festkarte einen Festführer und ein Festabzeichen, welches zu Gratiseintritt zu den Konzertvorträgen am Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest und Luzerner Kantonal-Musikfest berechtigt.

Ebenfalls erhalten die nicht teilnehmenden Sektionen des LKBV und alle Verbandsfunktionäre einen Festführer.

IV. Bestimmungen für teilnehmende Vereine

Art. 31 Aufgabestücke

Mindestens 10 Wochen vor dem Fest werden die Aufgabestücke von der Muko LKBV an der Kick-Off-Veranstaltung an die Vereine abgegeben.

Art. 32 Spieltage / Startreihenfolge

Die Startreihenfolge wird ausgelost. Weitere Bestimmungen dazu sind in Art. 28 geregelt. Die Startreihenfolge darf in keiner Weise veröffentlicht werden.

Art. 33 Einspielen

Einstimmen und Einspielen im Wettspiellokal dürfen 1 Minute nicht überschreiten.

Art. 34 Partituren

Dem OK sind bis spätestens 10 Wochen vor dem Luzerner Kantonal-Musikfest (Eingangsdatum) je drei Partituren für die Konzertvorträge (Selbstwahlstück) mit nummerierten Takten einzureichen. Die Partituren dürfen keine weiteren Bemerkungen oder Hinweise enthalten.

V. Experten

Art. 35 Expertenkollegium / Anzahl Experten

Als Experten sind nur ausgewiesene Musikfachleute wählbar. Die Wahl des aus 12 Mitgliedern plus einem Ersatz bestehenden Expertenkollegiums erfolgt durch die Muko des LKBV. Dieses beurteilt Harmonievereine und Brass Bands separat (2 Expertenkollegien mit je 3 Mitgliedern pro Besetzungstyp – 2 Jurys für Harmonie-Vereine und 2 Jurys für Brass Bands).
Die entsprechenden Unterlagen werden vom Präsidenten Muko LKBV dem Präsidenten des Ressorts Wettspiele / Musik der festgebenden Sektion anlässlich der Spielplansitzung übergeben.

VI. Beurteilung / Rangierung / Auszeichnungen

Art. 36 Bewertung / Bewertungsblatt

Jeder Vortrag wird von 3 Experten beurteilt. Die Beurteilung erfolgt verdeckt in einer Jurybox.
Die Bewertung des Vortrages erfolgt direkt nach der Aufführung mit dem vorgegebenen Bewertungsformular.
Die Bewertungsformulare werden von einem Verbandsfunktionär LKBV kontrolliert und anschliessend an das Rechnungsbüro weitergeleitet.

Art. 37 Punktzahl

Als Maximum können pro Vortrag 100 Punkte erzielt werden, was für Selbstwahl- und Aufgabestück ein mögliches Total von 200 Punkten ergibt.

Art. 38 Rangverkündigung

Pro Tag des Luzerner Kantonal-Musikfestes findet eine Rangverkündigung statt. Am letzten Tag der Festivitäten findet eine Schlussrangverkündigung mit zusätzlicher Vergabe des Festsiegers statt.

Art. 39 Schlussrangverkündigung

Zur Schlussrangverkündigung anlässlich der Schlusszeremonie treten die Präsidenten und Fähnriche mit den Vereinsfahnen an. Ein Mitglied des Vorstandes oder der Muko des LKBV nimmt die Rangverkündigung vor. Es werden die ersten 6 Ränge pro Klasse und Besetzungstyp an der Rangverkündigung bekannt gegeben. Die Ehrenkränze werden vor der Rangverkündigung an die Fahnen geheftet. Die Ehrengaben und die Unterlagen für die Vereine werden bei der Schlussrangverkündigung nach Klassen überreicht.

Art. 40 Festsieger

An der Schlussrangverkündigung wird der Festsieger bekannt gegeben. Festsieger können nur Vereine werden, welche am Wettspiel der Konzertvorträge und Parademusik teilgenommen haben. Festsieger wird der Verein mit der total am höchsten erreichten Punktzahl von Parade- und Konzertmusik.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 41 Weisungen LKBV

Weitere Vorgaben durch den Vorstand, Muko und JMK des LKBV sind zu befolgen.

Die Gesamtrevision dieser Richtlinien wurde an der Sitzung Vorstand LKBV vom ..... 2019 beschlossen. Diese Version ersetzt alle bisherigen Richtlinien zum Luzerner Kantonal-Musikfest.

Hildisrieden/St. Erhard/Neuenkrich, 16. März 2019

Luzerner Kantonal-Blasmusikverband

Präsident LKBV	Aktuarin LKBV	Präsident Muko LKBV
Christoph Troxler	Nicole Burtolf	Christoph Bangerter